

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p data-bbox="371 272 819 304" style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p data-bbox="546 368 640 400" style="text-align: center;"><i>für den</i></p> <p data-bbox="456 464 730 496" style="text-align: center;"><i>Bürgertreff Waldacker</i></p> <p data-bbox="125 608 1043 1166">Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:</p> <p data-bbox="479 1238 707 1318" style="text-align: center;"><i>§ 1</i> <i>Träger, Rechtsform</i></p>	<p data-bbox="1346 272 1794 304" style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p data-bbox="1520 368 1615 400" style="text-align: center;"><i>für den</i></p> <p data-bbox="1431 464 1704 496" style="text-align: center;"><i>Bürgertreff Waldacker</i></p> <p data-bbox="1084 608 2047 1166">Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:</p> <p data-bbox="1453 1238 1682 1318" style="text-align: center;"><i>§ 1</i> <i>Träger, Rechtsform</i></p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsberechtigte</p> <p>(1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p>	<p>(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsberechtigte</p> <p>(1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenhöhe</p>	<p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenhöhe</p> <p>Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für	
(a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene 3,00 €/Std. Übungsstunden Jugendliche 1,50 €/Std. kulturelle Veranstaltungen maximal 30,00 €/Tag	(a) <u>Ortsvereine</u> Tagungsraum 4,00 €/Std. Beratungsraum 2,00 €/Std. Tagungsraum (mit Eintritt) 5,00 €/Std. Beratungsraum (mit Eintritt) 3,00 €/Std.
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen 45,00 €/Tag	Tagungsraum (Tagessatz) 33,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz) 18,00 €/Tag
	Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt) 40,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt) 25,00 €/Tag
(c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern 60,00 €/Tag	(b) <u>Privatpersonen</u> Tagungsraum (Tagessatz) 65,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz) 35,00 €/Tag
	(c) Privatpersonen (Rödermarkpass) Tagungsraum (Tagessatz) 52,00 €/Tag. Beratungsraum (Tagessatz) 28,00 €/Tag

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare 12,00 €/Std. Veranstaltungen 60,00 €/Tag	(d) <u>Gewerbetreibende</u> Veranstaltungsraum 14,00 €/Std. Beratungsraum 8,00 €/Std.
(2) Die Benutzungsgebühren für Beratungsraum oder Kellerraum betragen für	Veranstaltungsraum (Tagessatz) 80,00 €/Tag Beratungsraum 40,00 €/Tag
(a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene 1,50 €/Stunde Übungsstunden Jugendliche 0,75 €/Stunde kulturelle Veranstaltungen von Ortsvereinen 3,00 €/Std. maximal 15,00 €/Tag	
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen 22,50 €/Tag	
(c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern 30,00 €/Tag	
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare 6,00 €/Std. Veranstaltungen 30,00 €/Tag	

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9</p>	<p>(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(b) Bei tagesweiser Nutzung wird eine Kautionshöhe von 200 € erhoben.</p> <p>(3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9 bleiben unverändert</p>